

Informationsfreiheit für Bayern

Bündnis für mehr Transparenz

ifg-bayern@mehr-demokratie.de
www.informationsfreiheit.org

Entwurf zu einem Informationsfreiheitsgesetz für den Freistaat Bayern (BayIFG)

- Artikel 1 Zweck des Gesetzes
- Artikel 2 Grundsatz der Informationsfreiheit
- Artikel 3 Anwendungsbereich
- Artikel 4 Antragstellung
- Artikel 5 Entscheidung über den Antrag
- Artikel 6 Ausgestaltung des Informationszugang
- Artikel 7 Kosten
- Artikel 8 Schutz personenbezogener Informationen
- Artikel 9 Schutz öffentlicher Interessen und der
Rechtsdurchsetzung
- Artikel 10 Schutz des behördlichen
Entscheidungsprozesses
- Artikel 11 Schutz von Betriebs- und
Geschäftsgeheimnissen
- Artikel 12 Trennungsprinzip
- Artikel 13 Beauftragter für Informationsfreiheit
- Artikel 14 Veröffentlichungspflichten
- Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Initiative wird u.a.
getragen von:

Mehr Demokratie e.V.
Transparency International
(TI) Deutschland e.V.
Humanistische Union e.V.
LV Bayern
Arbeitsgemeinschaft selb-
ständige Unternehmer
Bayerischer Journalisten-
Verband (BJV)
Bund Naturschutz in Bayern
Bündnis 90 / Die Grünen
Bayern
Deutsche Journalistinnen-
und Journalistenunion
(DJU) in Bayern
FDP Bayern
Förderkreis IT- und
Medienwirtschaft e.V.
Netzwerk Recherche e.V.
Ökologisch-Demokratische
Partei (ödp) Bayern
Omnibus gGmbH

Kontakt über:
Mehr Demokratie e.V.
Jägerwirtstr. 3
81373 München
tel.: 089-8211774
fax: 089-8211176

Stand: Dezember 2004

Artikel 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es:

1. den freien Zugang zu den Informationen zu gewährleisten, die bei informationspflichtigen Stellen vorhanden sind,
2. Regeln zur Sicherstellung einer möglichst einfachen Ausübung dieses Rechts aufzustellen,
3. eine gute Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Zugang zu Akten zu fördern,
4. die demokratische Meinungs- und Willensbildung sowie Kontrolle staatlichen Handelns zu fördern.

Artikel 2 Grundsatz der Informationsfreiheit

- ◆ Jeder hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer informationspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen.
- ◆ Jede informationspflichtige Stelle trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Öffentlichkeit über die Rechte zu informieren, die sie diesem Gesetz zufolge hat.
- ◆ Weitergehende Ansprüche auf Zugang zu Informationen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 3 Anwendungsbereich

- ◆ Der Anspruch auf Informationszugang besteht gegenüber den informationspflichtigen Stellen des Freistaates Bayern. Informationspflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. öffentliche Stellen: Jede Stelle des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
 2. private Stellen: Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts einschließlich der rechtsfähigen Personengesellschaften, sofern
 - diese öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen oder
 - an dieser Person oder Vereinigung eine öffentliche Stelle oder mehrere öffentliche Stellen gemeinsam unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.
- ◆ Der Anspruch auf Informationszugang erstreckt sich auf alle Informationen, die von einer öffentlichen Stelle erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind oder sich in ihrem Besitz befinden. Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle vorhandenen Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer materiellen Form und der Form des Informationsträgers.

- ◆ Für private Stellen gilt der Anspruch auf Informationszugang, soweit diese im Rahmen ihrer öffentlichen Zuständigkeiten, Aufgaben oder Dienstleistungen handeln.
- ◆ Gegenüber dem Landtag, den Gerichten, den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, den Rundfunkanstalten sowie dem Landesrechnungshof gilt der Anspruch auf Informationszugang nur, soweit er auf das Verwaltungshandeln, einschließlich des fiskalischen Handelns, der genannten Stellen gerichtet ist.

Artikel 4 Antragstellung

- ◆ Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- ◆ Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift und elektronischer Form gestellt werden.
- ◆ Im Antrag sind die gewünschten Informationen zu umschreiben. Fehlen dem Antragsteller Angaben zu einer hinreichenden Bestimmung der gewünschten Information, so hat die informationspflichtige Stelle den Antragsteller zu beraten und ihm Hilfe zu leisten.
- ◆ Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Zuständig ist die Stelle, bei der die gewünschten Informationen vorhanden sind, auch wenn diese sich vorübergehend bei einer anderen Stelle befinden. Geht ein Antrag bei einer Stelle ein, die nicht zuständig ist, so ist diese verpflichtet, die zuständige Stelle zu ermitteln, sie dem Antragsteller zu nennen und auf dessen Wunsch hin den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Artikel 5 Entscheidung über den Antrag

- ◆ Die zuständige Stelle macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zugänglich. Die zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, die überlassenen Informationen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Bekannte Tatsachen, die die Unrichtigkeit der Informationen begründen oder begründen können, sind dem Antragsteller mitzuteilen.
- ◆ Im Falle einer Ablehnung oder Beschränkung des Zugangs zu Informationen erteilt die zuständige Stelle einen Ablehnungsbescheid. Hierbei ist die Ablehnung zu begründen.
- ◆ In Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Antrag auf Zugang zu sehr umfangreichen Informationen, kann die vorgesehene Frist um weitere zwei Wochen verlängert werden. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.
- ◆ Wird der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen beschieden, gilt dies als Ablehnung.
- ◆ Die zuständige Stelle ist verpflichtet, den Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, dass er sich an den Informationsbeauftragten wenden kann, falls er mit der Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nicht einverstanden ist.

Artikel 6

Ausgestaltung des Informationszugangs

- ◆ Die informationspflichtige Stelle hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- ◆ Die informationspflichtige Stelle stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die öffentliche Stelle die Einsicht in die Originale nicht gewähren, stellt sie Kopien zur Verfügung.
- ◆ Auf Antrag versendet die informationspflichtige Stelle die Kopien genau bezeichneter Informationen an den Antragsteller oder die Antragstellerin.
- ◆ Sind Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar, stellt die informationspflichtige Stelle auf Verlangen des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen technischen Benutzungshinweise oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung. Sind die Informationsträger mit allgemein zugänglichen Mitteln nicht erschließbar, besteht Anspruch auf eine entsprechende Umwandlung der Information.
- ◆ Die informationspflichtige Stelle kann auf eine Veröffentlichung im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

Artikel 7

Kosten

- ◆ Kosten können nur für die Überlassung und Übersendung von Kopien von Informationsträgern in Rechnung gestellt werden. Dabei dürfen die erhobenen Kosten die tatsächlichen Sachkosten für die Herstellung von Kopien und die tatsächlichen Kosten der Versendung nicht überschreiten.
- ◆ Gemeinnützige Vereinigungen und bedürftige Personen können von Kosten freigestellt werden. Dies gilt ebenso, wenn der Antragsteller ein besonderes öffentliches Interesse am Informationszugang glaubhaft macht.

Artikel 8

Schutz personenbezogener Informationen

- ◆ Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,
 1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
 2. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
 3. die betroffene Person willigt in die Offenbarung ein;
 4. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt;

5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.

- ◆ Die zuständige Stelle ersucht auf Verlangen des Antragstellers die betroffene Person um Zustimmung zur Freigabe der gewünschten Information.
- ◆ Soll Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden, so hat die zuständige Stelle der betroffenen Person vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, falls dies nicht mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden ist.
- ◆ Die Offenbarung personenbezogener Informationen von Amtsträgern ist zulässig, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Beruf- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und
 - die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
 - die betroffene Person als Gutachter, Sachverständige oder vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem öffentlichen Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.

Artikel 9

Schutz öffentlicher Interessen und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,
2. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde (*, es sei denn, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt*).

(2) Informationen, die nach Absatz 1, Nummer 2 vorenthalten worden sind, sollen spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich gemacht werden. Die zuständige Stelle hat den Antragsteller über den Abschluss des Verfahrens zu informieren und darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung bezüglich der gewünschten Information besteht.

Artikel 10

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht für Entwürfe und Arbeiten, die eine Entscheidung unmittelbar vorbereiten, sofern die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen den Entscheidungsprozess erheblich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe.

(2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienend und daher auf Antrag zugänglich zu machen sind insbesondere Gutachten, Stellungnahmen, Auskünfte oder Ergebnisse der Beweiserhebung.

(3) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht für Protokolle vertraulicher Beratungen.

(4) Informationen, die nach Absatz 1 und Absatz 3 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen.

Artikel 11

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- (1) Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird, es sei denn, der Betroffene willigt ein oder das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung.
- (2) Die informationspflichtige Stelle ersucht auf Verlangen des Antragstellers den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der gewünschten Information.
- (3) Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die informationspflichtige Stelle dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, falls dies nicht mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden ist.
- (4) Nicht zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne dieses Gesetzes gehören insbesondere
 1. Angaben über Gesundheitsgefährdungen;
 2. Angaben über Empfänger und Höhe öffentlicher Fördermittel;
 3. Angaben über Bieter, die Höhe der Gebote und das Leistungsverzeichnis bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, sofern der Eröffnungstermin abgeschlossen ist;
 4. Angaben über Auftragnehmer, das vereinbarte Leistungsverzeichnis und vereinbarte Preise bei Aufträgen, die öffentliche Stellen im Verhandlungsverfahren oder freihändig vergeben haben.

Artikel 12

Trennungsprinzip

- (1) Die informationspflichtigen Stellen treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Schutzbestimmungen der §§ 8 bis 11 fallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.
- (2) Soweit eine solche Trennung von Informationen nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.
- (3) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments einer der Ausnahmen unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

Artikel 13

Beauftragter für Informationsfreiheit

- (1) Zur Wahrung des Rechts auf Informationszugang aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften wird ein Informationsbeauftragter bestellt. Diese Aufgabe wird vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.
- (2) Ist der Antragsteller der Ansicht, dass der Antrag auf Informationszugang zu Unrecht ganz oder teilweise abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, dass die informationspflichtige Stelle den Antrag

unzulänglich beschieden hat oder dass die Durchführung des Informationszugangs zu beanstanden ist, kann der Antragsteller den Informationsbeauftragten anrufen. Aufgaben und Befugnisse des Informationsbeauftragten bestimmen sich nach dem Landesdatenschutzgesetz. Die Anrufung des Informationsbeauftragten ist nicht Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtsweges.

- (3) Der Informationsbeauftragte berät die informationspflichtigen Stellen über den Umfang der zugänglich zu machenden Informationen. Ist eine informationspflichtige Stelle entgegen der Empfehlung des Informationsbeauftragten nicht bereit, eine bestimmte Information zugänglich zu machen, hat sie dies gegenüber dem Informationsbeauftragten innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu begründen.
- (4) Der Informationsbeauftragte stellt Erhebungen über die Anwendung des Gesetzes an und unterrichtet den Landtag über seine Tätigkeit durch einen zwei-jährlichen Informationsbericht.

Artikel 14 **Veröffentlichungspflichten**

- (1) Die informationspflichtigen Stellen sollen die bei ihnen vorhandenen Informationen, an denen ein öffentliches Interesse erkennbar ist, veröffentlichen, soweit Rechtsgründe nicht entgegenstehen und die Veröffentlichung nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.
- (2) Die informationspflichtigen Stellen machen ihre Organisationspläne und Aktenordnungen in allgemein verständlicher Form öffentlich zugänglich.
- (3) Jede öffentliche Stelle soll insbesondere die von ihr erlassenen Verwaltungsvorschriften veröffentlichen, sofern Rechtsgründe nicht entgegenstehen und eine Außenwirkung besteht oder ein Interesse daran angenommen werden kann.
- (4) Information, die mehrfach nachgefragt wurden, sollen von der informationspflichtigen Stelle unverzüglich elektronisch veröffentlicht werden, soweit sie nicht den in den Artikeln 8 – 11 genannten Ausnahmen unterliegen.
- (5) Über die Art und Weise einer Veröffentlichung entscheidet die informationspflichtige Stelle unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Informationen sind so zu veröffentlichen, dass sie allgemein zugänglich sind. Der Zugang zu veröffentlichten Informationen darf kein Antragsverfahren voraussetzen.

Artikel 15 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.